

6. Ist in Anbetracht der Verordnung 2021/953 <sup>(2)</sup>, die jede Diskriminierung zwischen Personen, die geimpft wurden, und solchen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden wollten oder konnten, verbietet, eine nationale Regelung wie diejenige, die sich aus Art. 4 Abs. 11 des Gesetzesdekrets Nr. 44/2021 ergibt und die es den Beschäftigten des Gesundheitswesens, die für von der Impfpflicht befreit erklärt wurden, erlaubt, ihre Tätigkeit im Kontakt mit dem Patienten, wenn auch unter Einhaltung der nach den geltenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen, weiter auszuüben, während ein Beschäftigter wie die Klägerin, der sich — als infolge einer Ansteckung auf natürliche Weise immunisiert — nicht ohne gründliche ärztliche Untersuchungen impfen lassen will, automatisch von jeder beruflichen Tätigkeit und ohne Vergütung beurlaubt wird?
7. Ist die Regelung eines Mitgliedstaats, die eine Impfung mit dem — von der Kommission bedingt zugelassenen — COVID-19-Impfstoff für alle Beschäftigten des Gesundheitswesens zwingend vorschreibt, auch wenn sie aus einem anderen Mitgliedstaat kommen und sich in Italien aufhalten, um die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit auszuüben, mit der Verordnung 2021/953 und den darin festgelegten Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung vereinbar?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 507/2006 der Kommission vom 29. März 2006 über die bedingte Zulassung von Humanarzneimitteln, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen (ABl. 2006, L 92, S. 6).

(<sup>2</sup>) Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (ABl. 2021, L 211, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am  
14. Dezember 2021 — TR gegen Land Hessen**

**(Rechtssache C-768/21)**

(2022/C 138/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Wiesbaden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* TR

*Beklagter:* Land Hessen

**Vorlagefrage:**

Sind Art. 57 Abs. 1 Buchst. a und f sowie Art. 58 Abs. 2 Buchst. a bis j in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 <sup>(1)</sup> dahingehend auszulegen, dass in dem Fall, dass die Aufsichtsbehörde eine Datenverarbeitung feststellt, die den Betroffenen in seinen Rechten verletzt, die Aufsichtsbehörde stets verpflichtet ist, nach Art. 58 Abs. 2 dieser Verordnung einzuschreiten?

(<sup>1</sup>) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

---